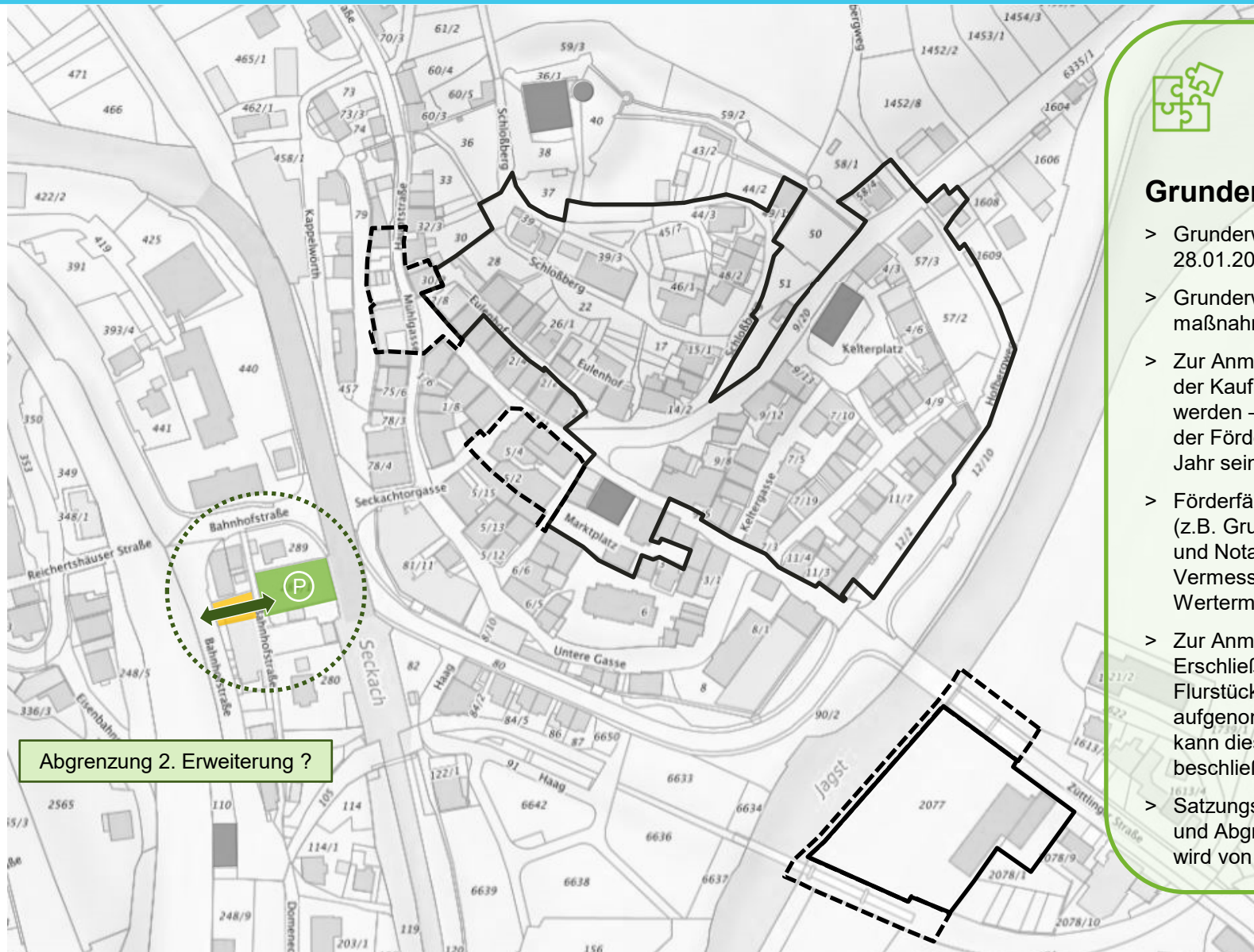


Vorschläge für die nächsten Schritte



Parkplatzfläche

Grunderwerb

- > Grunderwerb Flst. 289/1 wurde am 28.01.2025 im GR beschlossen
- > Grunderwerb ist als Ordnungsmaßnahme grundsätzlich förderfähig
- > Zur Anmeldung der Förderung muss der Kaufpreis gutachterlich festgestellt werden – das GA darf zum Zeitpunkt der Förderanmeldung nicht älter als ein Jahr sein
- > Förderfähig sind auch Nebenkosten (z.B. Grunderwerbsteuer, Gerichts- und Notarkosten, Maklerprovisionen, Vermessungskosten, Kosten für Wertermittlungen, etc.)
- > Zur Anmeldung der Kosten im Erschließungsbereich muss das Flurstück in das Sanierungsgebiet aufgenommen werden. Die Gemeinde kann dies durch Erweiterungssatzung beschließen.
- > Satzungs- und Veröffentlichungstext und Abgrenzungsplan zur Erweiterung wird von der STEG vorbereitet

Abgrenzung 2. Erweiterung ?

Vorschläge für die nächsten Schritte



Parkplatzfläche

Sicherung der Zufahrt

- > Die Zufahrt zum Grundstück muss gesichert sein. Im Falle einer baulichen Veränderung der Erschließung kann dies öffentlich gefördert werden, wenn die Nutzung (Überfahrt) öffentlich gewidmet wird.

Stellplatzbedarf

- > Als Voraussetzung zur Förderung ist über eine sog. Stellplatzbedarfsermittlung nachzuweisen, dass ein Bedarf vorhanden ist. Die Ermittlung erfolgt aktuell durch die STEG.

Förderung durch das Land

- > Förderobergrenze = 250 €/m²
- > Wenn Erschließungsflächen gefördert werden, greift auch hier die sog. Zweckbindungsfrist (bis 10 Jahre nach Satzungsaufhebung) ...auch wenn nur „geschottert“ wird. Die Satzung wurde vorläufig bis 31.12.2028 beschlossen.